



Einwohnergemeinden

Blauen und Zwingen

Pflichtenheft der
Quellschutz Kommission

vom 23.08.2016

Rev. 1.0 vom 10.12.2016

Präambel

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 14.04.2016 die Gebiete «Stutz» auf Gemeindegebiet Blauen und «Sunnerai» auf Gemeindegebiet Zwingen im Kantonalen Richtplan als Standorte für künftige Inertstoffdeponien festgelegt. Mit einer Realisierung dieser Deponien würden die beiden Quellen «Bernhardsmättli» und «Pfandel» auf Zwingener Gemeindegebiet unwiderruflich verloren gehen.

Gegen den Landratsentscheid hat das Komitee «Depo-Nie im Quellgebiet» das Referendum ergriffen. Die kantonale Abstimmung über das Referendum wurde am 27.11.2016 gewonnen. Im Bestreben, die Quellen langfristig zu schützen, setzen die Einwohnergemeinden von Blauen und Zwingen eine gemeinsame Kommission ein.

1. Zweck

¹ Unter dem Namen „Quellschutz Kommission“ besteht eine gemeinsame, nicht ständige und beratende Kommission (§ 34a Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz) der Einwohnergemeinden Blauen und Zwingen.

² Die Kommission steht den Gemeinderäten beider Gemeinden in ihrer erklärten Absicht, die geplanten Deponien für immer zu verhindern und das Quellgebiet zu schützen, unterstützend und beratend zur Seite.

2. Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Ein Mitglied des Gemeinderates Blauen
- Ein Mitglied des Gemeinderates Zwingen
- Ein Mitglied des Burgerrates Blauen
- Ein Mitglied des Burgerrates Zwingen
- Ein Mitglied des Wasserverbands Birstal (WVB)
- Ein Mitglied des Komitees DepoNie im Quellgebiet

Weitere Mitglieder können durch die jeweiligen Gemeinderäte gewählt werden.

3. Wahl / Konstituierung

¹ Die Mitglieder werden von den in der Kommission vertretenen Gremien vorgeschlagen und durch die Gemeinderäte Blauen und Zwingen gewählt. Die Vertretung des WVB wählt der Gemeinderat Zwingen.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

³ Vorsitz der Kommission wird durch ein Mitglied der Gemeinderäte wahrgenommen. Das Protokoll wird durch ein Mitglied der Kommission erstellt.

4. Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Steht den Gemeinderäten beratend und unterstützend zur Seite
- Erarbeitet Vorlagen und Stellungnahmen zuhanden der Gemeinderäte über den laufenden Planungsprozess
- Erarbeitet Vorlagen und Anträge zuhanden der Gemeinderäte
- Koordiniert das Vorgehen und die Kommunikation unter den verschiedenen Interessengruppen

5. Sachliche und finanzielle Kompetenz

¹Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden der Gemeinderäte zu.

² Sie kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

³ Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen beiziehen.

6. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die delegierten Gemeinderäte. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden der beiden Gemeinderäte.

² Die Kommissionspräsidentin/der Kommissionspräsident wird über Beschlüsse der beiden Gemeinderäte mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss den jeweiligen Besoldungsregulativen der Gemeinden Blauen und Zwingen. Massgebend ist der Wohnort der Mitglieder.

9. Anpassung / Inkraftsetzung

¹Dieses Pflichtenheft kann durch die Gemeinderäte ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Dieses Pflichtenheft wurde vom Gemeinderat Blauen am 23.08.2016 genehmigt und tritt auf den 1. September 2016 in Kraft.

GEMEINDERAT BLAUEN

Der Präsident: Die Verwalterin:

Dieses Pflichtenheft wurde vom Gemeinderat Zwingen am 22.08.2016 genehmigt und tritt auf den 1. September 2016 Kraft.

GEMEINDERAT ZWINGEN

Der Präsident: Der Verwalter: